



Detailinformationen zu den Kostenübernahmegarantien (KüG) IVSE Bereich B und Einzelfallanerkennungen gemäss § 43 BHV

(Gültig ab 01.01.2024)

Gültigkeit Kostenübernahmegarantie

1 Gestützt auf Art. 19 IVSE sowie die Angaben im KÜG-Gesuch garantiert der Kanton Basel-Stadt der gesuchstellenden Einrichtung die Leistungsabgeltung im erwähnten Umfang. Die Kostenübernahmegarantie erfolgt unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer rechtskräftigen Rentenverfügung der Invalidenversicherung. Die durch die Abteilung Behindertenhilfe bewilligten Einzelfallanerkennungen gemäss § 43 BHV unterliegen den gleichen Bestimmungen.

Meldepflicht

2 Die Institution wie auch die Person mit Behinderung sind gemäss § 12 BHG verpflichtet, Änderungen zu den persönlichen Daten sowie zum Leistungsbezug umgehend mit dem entsprechenden Mutationsformular des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitzuteilen.

Einreichen eines neuen Gesuchs um Kostenübernahmegarantie (KüG)

3 Bei folgenden Änderungen ist ein neues Gesuch notwendig:

- * Neueintritt
- * Verlängerung einer befristeten Kostenübernahmegarantie
- * Änderung der Abrechnungsmethode
- * Änderung der bezogenen Leistung
- * Änderung der Einstufung
- * Pensums Änderung (ausser Institutionen BL)

IVSE-Institutionen BL: Änderungen des Pensums in der Betreuten Tagesgestaltung sowie in der Begleiteten Arbeit müssen mit dem entsprechenden Mutationsformular des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt werden.

Schnuppereufenthalte

4 Kosten für Schnuppertage werden abgegolten, wenn es nach dem Schnuppereufenthalt unmittelbar zu einem Eintritt kommt, sofern die Person nicht bereits dieselbe Leistung bei einem anderen Anbieter der Behindertenhilfe bezogen hat. Es wird maximal eine Woche finanziert (sieben Kalendertage im Wohnen, fünf Kalendertage in der Tagesstruktur) und die Prozesse und Fristen zur Bedarfsermittlung müssen genauso eingehalten werden. Kommt es nach dem Schnuppereufenthalt zu keinem Eintritt, sind dies Akquirierungs- resp. Rekrutierungskosten, die nicht separat vergütet werden. Diese Regelung gilt für sämtliche Leistungen der Behindertenhilfe.

Anders verhält es sich bei einer Kündigung während der Probezeit. Hier wird davon ausgegangen, dass ein definitiver Eintritt (wenn auch mit Auflagen) beabsichtigt war. Dies wird als regulärer Aufenthalt behandelt. Das objektive Abgrenzungskriterium ist hier das Vorliegen eines Betreuungs- und /oder Arbeitsvertrags.

Weitere Informationen unter: <https://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/aufsicht-und-qualitaet.html>

Abwesenheiten (alle Leistungen)

5 5.1 Längere Abwesenheiten (90 Tage und mehr)

Bei längeren ununterbrochenen krankheits- oder unfallbedingten oder anderweitig begründeten Abwesenheiten werden für eine Dauer von bis zu drei Monaten (90 Tage) die vollen personalen und nicht personalen Kostenpauschalen vom Kanton bzw. der Person mit Behinderung vergütet.

Wir bitten um eine Meldung per Mail an Behindertenhilfe@bs.ch sobald absehbar ist, dass die 90 Tage Abwesenheiten erreicht werden unter Angaben der Initialen, der Sozialversicherungsnummer sowie der Leistung der Person. Danach erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin während der Kündigungsfrist, maximal jedoch während drei weiteren Monaten, 50% der personalen sowie nicht personalen Kostenpauschalen für den reservierten Platz.

Dies gilt ebenso für den Bereich Begleitete Arbeit. Ergänzend sind dort die arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch das Obligationenrecht (OR) geregelt und in einem Arbeitsvertrag zwischen Leistungserbringer (Institution) und Leistungsbeziehendem festgehalten. Darüber hinaus ist daher der Abschluss eines Begleitvertrages empfehlenswert, der die mittels KÜG garantierten behinderungsbedingten Begleitleistungen mit der Person vereinbart.

Näheres regelt das Merkblatt zu längeren Abwesenheiten unter <https://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/aufsicht-und-qualitaet.html>

5.2. Rückerstattung bei Abwesenheit im Bereich Wohnen

Pro Abwesenheitstag wird der Person mit Behinderung eine pauschale Rückerstattung für nicht bezogene Leistungen betreutes Wohnen gewährt.

Die Rückerstattung beträgt Fr. 33.- pro Abwesenheitstag zur Abgeltung von auswärtigen Essens- und Übernachtungskosten gemäss den AHV-Beiträgen. Die Vergütung des Essens kann auch in Form von Lebensmitteln erfolgen. Eine Rückerstattung ist für maximal 60 Tage pro Jahr möglich. Für Spitaltage werden nur CHF 15.- zurückerstattet.

Als Abwesenheitstag gilt eine zusammenhängende Abwesenheit von 24 Stunden.

Die Rückerstattung erfolgt direkt an die Person. Sie kann **weder** an der Rechnung **Klientenbeteiligung noch** an der Rechnung **Kantonsbeitrag aufgerechnet werden**. Aufgrund nicht erbrachter (Hotellerie-) Leistungen geht sie zu Lasten der Institution (sachgerechte Aufwandsabgeltung).

Vorzeitiger Austritt

6 Erfolgt der Austritt einer betreuten Person ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, kann die Einrichtung gegenüber der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Basel-Stadt lediglich bis zum effektiven Austrittstag abrechnen

Todesfall

7 Stirbt eine betreute Person, so kann die Einrichtung alle Leistungen (Betreutes Wohnen / Betreuten Tagesgestaltung / Begleiteten Arbeit) nur bis und mit Todestag dem Kanton Basel-Stadt in Rechnung stellen.